

49. Ist es eine unzulässige Rechtsausübung, wenn bei dem Anspruch auf Herausgabe von Aktien, obschon diese wertlos geworden sind, die Herausgabe von Stücken mit bestimmten Nummern gefordert wird?

BGB. § 226: ZPO. §§ 756, 765.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Juni 1919 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)  
m. F. (Rl.). VII 98/19.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Erblasser der Beklagten verpfändete der Klägerin für ein Darlehen im Schuldscheine nach ihrer Nummer bezeichnete Aktien der Leberwerke Fr. F. Die Beklagten wurden in Gesamthast mit anderen Miterben zur Zurückzahlung des Darlehens gegen Herausgabe der im Schuldscheine bezeichneten Aktien durch Anerkenntnisurteil verurteilt. Die Aktien wurden infolge des Konkurses und der Auflösung der Gesellschaft wertlos. Ein Teil der ihr verpfändeten Aktien ist nach der Behauptung der Klägerin verbrannt. Die Klägerin hinterlegte an Stelle der fehlenden Stücke Aktien zum gleichen Nennbetrage. Die Beklagten bestanden auf Herausgabe der im Schuldscheine bezeichneten Stücke.

Der Klage, die Zwangsvollstreckung ohne Herausgabe der fehlenden Stücke zuzulassen, wurde in den Vorinstanzen stattgegeben. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Daß die erhobene Klage prozessual zulässig ist, unterliegt keinem berechtigten Bedenken. Die Vollstreckung des Anerkenntnisurteils hängt von einer von der Klägerin Zug um Zug zu bewirkenden Leistung ab. Zu dieser Leistung ist sie nach ihrer Behauptung, da ein Teil der herauszugebenden Aktien durch Feuer vernichtet sei, außerstande. Sie kann deshalb das Urteil nicht unter Anwendung der §§ 756, 765 ZPO. zur Vollstreckung bringen. Will die Klägerin bei dieser Sachlage ihren Anspruch verwirklichen, so muß das, um darzutun, daß das Bestehen der Beklagten auf Herausgabe gerade der nach dem Schuldscheine verpfändeten Aktien ein nicht berechtigtes ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Wege der Klage geschehen.

Der Erfolg, zu dem diese Klage geführt hat, die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß zu der Zwangsvollstreckung aus dem Anerkenntnisurteile die Herausgabe der im Schuldscheine bezeichneten 45 Stück Aktien nicht mehr erforderlich ist, gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Unstreitig ist, daß die hier in Frage stehenden Aktien in Folge der Konkursöffnung über das Vermögen der Aktiengesellschaft Seberwerke Fr. F. und der Auflösung der Gesellschaft im Jahre 1911 wertlos geworden sind. Das Eintreten der Wertlosigkeit hat sich, da Gegenteiliges nicht behauptet ist, auf alle Aktien dieser Gesellschaft, also auch auf die der Klägerin verpfändeten Stücke erstreckt. Dauernde Wertlosigkeit einer Aktie steht rechtlich deren Untergang gleich, und Untergang einer Sache bringt nach allgemeinen Rechtsregeln, ohne daß es einer dies besonders aussprechenden Gesetzesvorschrift bedarf, auch das an ihr bestellte Pfandrecht zum Erlöschen. Schon hieraus folgt, daß das angefochtene Urteil nicht fehl geht, wenn es nicht, wie die Revision dies verlangt, von der Klägerin noch Beweisführung dafür gefördert hat, daß ein Teil der schon durch die Konkursöffnung und durch die Auflösung der Gesellschaft wertlos gewordenen Aktien durch den von der Klägerin behaupteten Brand vernichtet sei und deshalb nicht herausgegeben werden könne. Wollten die Beklagten behaupten, daß die Klägerin vor Eintritt der Wertlosigkeit der Aktien unter Verletzung ihrer Verpflichtung als Verwahrerin (§ 1215 BGB.) über die ihr verpfändeten Papiere zu ihrem Nutzen und zum Nachteile der Beklagten verfügt habe, so lag bei der jetzigen unbefristeten Wertlosigkeit der sämtlichen Aktien ihnen der Beweis hierüber ob. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils haben die Beklagten auf richterliches Befragen erklärt, in dieser Beziehung weder nach Zeit noch nach Höhe noch sonst genauere Angaben machen zu können. Sie haben nur, weil die Aktien nicht zurückgegeben werden können, die Vermutung aufgestellt, die Klägerin habe über die fehlenden Stücke verfügt. Mit

Recht hat das Berufungsgericht hier eine tatsächliche Unterlage vermißt und die Eideszuschreibung als offensichtlich nur dem Zwecke der Ermittlung von Thatfachen dienend nicht zugelassen. Die Gegenausführung der Revision, die Vermutung sei eine berechnete, die Beklagten schützten sich auch schon ausreichend durch die Behauptung ihres Rechtes auf die Aktien mit den Nummern, die der Schuldschein als die Pfandstücke aufführt, greift nicht durch. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn die Aktien noch Wert hätten, die Beklagten ohne den Nachweis eines besonderen Interesses an den verpfändeten Stücken gleichwertige Aktien zu denselben Nennbeträgen anzunehmen verpflichtet wären. Ihr Interesse daran, auch die wertlos gewordenen Aktien mit denselben Nummern zurückzuerhalten; wird vom Berufungsgericht aus zutreffenden Gründen verneint und das Bestehen darauf ohne Rechtsirrtum als schikanös beurteilt. Die Befürchtung, bei einer etwaigen Regreßnahme gegen die übrigen Miterben durch den Nichtbesitz der verpfändeten Stücke auf Schwierigkeiten zu stoßen, besteht für die Beklagten, wie das Berufungsgericht ausführt, schon deshalb nicht, weil auch die Miterben kein Interesse daran haben, die gleichen Nummern zu erhalten. Die Aktie ist die Trägerin des verbrieften Rechtes an der Gesellschaft: wenn ein solches Recht aber nicht mehr besteht, ist sie nur ein bedrucktes Stück Papier, und mit welcher Nummer dieses bezeichnet ist, ist völlig bedeutungslos. § 226 BGB. ist deshalb nicht verletzt, wenn das Berufungsgericht das Verlangen der Beklagten auf Herausgabe der fehlenden Stücke mit den im Schuldschein angegebenen Nummern dahin beurteilt, daß es, ohne den Beklagten Vorteil zu bringen, nur den Zweck der Benachteiligung der Klägerin verfolge. Die Ausübung dieses formell auf den Schuldschein und das Anerkenntnisurteil gestützten Rechtes ist hiernach ohne Rechtsverstoß für unzulässig erachtet.

Die Beklagten hatten die ihnen angebotenen Aktien zum gleichen Nennbetrage anzunehmen und auch die Hinterlegung dieser Aktien mit der die Klägerin befreienden Wirkung ist deshalb zutreffend für berechtigt erachtet.“